

- 1 Wachstumschancengesetz (DStR Heft 13-14 ab Seite 705)**  
Bundesgesetzblatt 27.03.2024  
Der Bundesrat hat am 22.03.2024 zugestimmt.
- 1.1 Anhebung der Abzugsgrenze für Geschenke (§ 4 (5) EStG)**  
Die Abzugsgrenze für betrieblich veranlasste Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, wurde von bisher 35 Euro auf 50 Euro erhöht.
- 1.2 Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der Dienstwagenbesteuerung reiner Elektrofahrzeuge (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 3 u. S. 3 Nr. 3)**  
Die bei der Nutzungsbesteuerung begünstigter reiner Elektrofahrzeuge zu berücksichtigte Bruttolistenpreisgrenze wurde von bisher 60.000 Euro auf 70.000 Euro angehoben
- 1.3 Wiedereinführung einer degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter (§ 7 Abs. 2 S. 1 EStG)**  
Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens: höchstens das Zweifache der linearen AfA, max. 20% Anschaffung oder Herstellung 01.04.2024 bis 31.12.2024
- 1.4 Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude (§ 7 Abs. 5a EStG)**  
Zur Förderung des Wohnungsbaus und Unterstützung der Bauwirtschaft wurde eine befristete geometrisch-degressive Gebäudeabschreibung in fallenden Jahresbeträgen neu eingeführt.  
Für Gebäude mit deren Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wird. Die Absetzung für Abnutzung beträgt 5% des jeweiligen Buch- oder Restwerts des Gebäudes. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung ist die Abschreibung zeitanteilig zu ermitteln.
- 1.5 Anpassung der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau (§7b EStG)**  
Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Sonderabschreibung für neugeschaffene Mietwohnungen wurde zeitlich ausgedehnt auf Wohnungen, die aufgrund eines vor dem 01.01.2029 (bisher vor dem 01.01.2027) gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt wurden. Gleichzeitig wurden zu Anpassung an die veränderten Kostenstrukturen im Bausektor die Baukostenobergrenze von bisher 4.800 Euro auf 5.200 Euro je Quadratmeter Wohnfläche sowie die Höchstgrenze für die Bemessungsgrundlage von bisher maximal 2.500 Euro auf 4.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche angehoben.
- 1.6 Anhebung der Sonderabschreibung bei kleinen und mittleren Unternehmen (§ 7g EStG)**  
Anhebung von 20% auf 40%  
Die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG können wie bisher Betriebe in Anspruch nehmen, die die Gewinngrenze von 200.000 Euro in dem Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten.

**1.7 Anhebung der Übernachtungskostenpauschale für Berufskraftfahrer (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b S. 2 EStG)**

Die Übernachtungskostenpauschale für Arbeitnehmer, die ihre berufliche Tätigkeit vorwiegend auf Kraftfahrzeugen ausüben und auch dort übernachten (z. B. Berufskraftfahrer), wurde von bislang 8 Euro auf 9 Euro je Kalendertag angehoben.

**1.8 Erweiterung des Verlustvortrags (§ 10d EStG)**

	Unbegrenzt abziehbar sind negative Einkünfte bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von...	Begrenzt abziehbar sind negative Einkünfte, die den Gesamtbetrag der Einkünfte 1 Mio. Euro/2 Mio. Euro überschreiten iHv...	
	Steuerpflichtige	Ehegatten	
VZ 2023	1 Mio. Euro	2 Mio. Euro	60%
VZ 2024	1 Mio. Euro	2 Mio. Euro	70%
VZ 2025	1 Mio. Euro	2 Mio. Euro	70%
VZ 2026	1 Mio. Euro	2 Mio. Euro	70%
VZ 2027	1 Mio. Euro	2 Mio. Euro	70%
VZ 2028	1 Mio. Euro	2 Mio. Euro	60%

**1.9 Erhöhung des Versorgungsfreibetrages nach § 19 Abs. 2 S.3 EStG ab 2023**

**1.10 Anhebung der Freigrenze für Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 Abs. 3 S. 5 EStG)**

Erhöhung der Freigrenze von 600 Euro auf 1.000 Euro

**2.1 Anhebung der Grenzen für die Buchführungspflicht (§ 141 AO, Art. 97 § 19 EGAO)**

Eine Buchführungspflicht ergibt sich nunmehr bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 800.000 Euro (bisher 600.000 Euro) oder der Gewinngrenze von 80.000 Euro (bisher 60.000 Euro) im Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr. Land- und Forstwirtschaft 80.000 Euro

**2.2 Meldeverfahren elektronischer Kassenaufzeichnungssysteme (146a AO)**

Die Meldepflicht ist derzeit bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit ausgesetzt.

Diese soll voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024 bereitgestellt und im BStBl. I gesondert bekannt gegeben werden. Der Umfang der zu meldenden Daten bleibt unverändert.

**2.3 Anhebung der Grenzen für Aufbewahrungspflichten bestimmter Steuerpflichtiger (§ 147a Abs. 1 u. 2 AO, Art. 97 § 40 EGAO)**

Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Überschusseinkünfte mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr beträgt, haben die entsprechenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren. § 147a Abs. 1 AO Zur Bürokratieentlastung wurde der Schwellenwert für die maßgeblichen Überschusseinkünfte signifikant auf 750.000 Euro erhöht. Die Regelung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

**3.1 Einführung der obligatorischen Verwendung elektronischer Rechnungen (§§ 14, 14a, 14b, 26a, 27b UStG, §§ 33, 34 UstDV)**

(Datev Artikelnummer 77534, NWB-BB Nr. 3 vom 29.02.2024 Seite 71)

Die Regelungen treten zum 01.01.2025 in Kraft, teilweise später.

**3.2 Erhöhung des Schwellwerts zur Befreiung von der Abgabe vierteljährlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen (§ 18 Abs. 2 S. 3 UStG)**

Der Schwellwert zur Befreiung von der Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen von bisher 1.000 Euro auf 2.000 Euro verdoppelt.

Die Regelung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Gestrichene** Neuregelungen u. a.:

Investitionsprämie für Klimaschutz

Anhebung der GWG-Grenze von 800 Euro auf 1.000 Euro

Erhöhung des Sammelpostens auf 5.000 Euro und Verkürzung der

Poolabschreibung auf 3 Jahre

Erhöhung des Steuerabzugs für energetische Sanierungen

Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen auf 150 Euro

Freigrenze 999 Euro für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Mitteilungspflicht für nationale Steuergestaltungen

Absenkung von Durchschnittssatz und Vorsteuerpauschale bei Land- und

Forstwirten auf 8,4 %

**3.3 Befreiung der Kleinunternehmer von umsatzsteuerlichen Erklärungsspflichten (§ 18 Abs. 1 u. 3, § 19 Abs. 1 UStG)**

Der Verzicht gilt wie bisher für mindestens fünf Kalenderjahre und kann nur mit Wirkung von Beginn des folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

**3.4 Anhebung der Umsatzgrenze für sog. Ist-Versteuerung (§ 20 S. 1 Nr. 1 UStG)**

Von bisher 600.000 Euro auf 800.000 Euro angehoben.

#### 4. Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen

Abgabefristen:		
Besteuerungszeitraum	steuerlich Beratene	nicht Beratene
2022	31. Juli 2024	30. September 2023
2023	31. Mai 2025	31. August 2024
2024	30. April 2026	31. Juli 2025
ab 2025	Ende Februar des übernächsten Jahres	31. Juli des Folgejahrs

  

Abgabefristen bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr:		
Besteuerungszeitraum	steuerlich Beratene	nicht Beratene
2022	31. Dezember 2024	31. März 2024
2023	31. Oktober 2025	28. Februar 2025
2024	30. September 2026	31. Januar 2026
ab 2025	31. Juli des übernächsten Jahres	31. Januar des übernächsten Jahres

  

Beginn des Zinslaufs:		
Veranlagungszeitraum	Land- und Forstwirte	Übrige Steuerpflichtige
2021	1. Juni 2024	1. Oktober 2023
2022	1. Mai 2025	1. September 2024
2023	1. März 2026	1. Juli 2025
2024	1. Februar 2027	1. Juni 2026
ab 2025	1. Dezember des übernächsten Jahres	1. April des übernächsten Jahres

#### 5. Beendigung eines Unternehmens (§ 23 Abs. 3 UStG)

In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 ist die Steueranmeldung binnen einem Monat nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeitraums zu übermitteln.

⇒ Immer eine Fristverlängerung beantragen!

#### 6. Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens

##### Aktive Rechnungsabgrenzung

Ausgabe vor dem Abschlussstichtag,  
aber Aufwand nach dem Abschlussstichtag.

##### Passive Rechnungsabgrenzung

Einnahme vor dem Abschlussstichtag,  
aber Ertrag nach dem Abschlussstichtag.

##### Bagatellgrenze

Seit 2022 kann auf die Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet werden für alle Einnahmen und Ausgaben mit Abgrenzungsbetrag bis 800 Euro.

## 7. Neue Umzugskostenpauschalen für Umzüge ab 01.03.2024

Auslagen	ab 01.03.2024	bis 29.02.2024
Nachhilfeunterricht für Kinder	1.286 Euro	1.181 Euro
Umzugsauslage	964 Euro	886 Euro
Für jede andere Person, die umzieht	643 Euro	590 Euro
Ohne bisherige Wohnung	193 Euro	177 Euro

## 8. Bürgergeld

Das Bürgergeld ist steuerfrei.  
Steuererstattung als einmalige Einnahme

## 9. Aufklärungspflicht über eine einmal im Leben gewährte Steuerermäßigung

§ 34 Abs. 3 Satz 4 EStG

Landgericht Lübeck vom 11.01.2024 15072/23 nicht rechtskräftig  
Ein Steuerberater hat seinen Mandanten über die Einmaligkeit einer Steuerermäßigung aufzuklären, auch wenn die Ermäßigung nicht beantragt worden war.

## 10. Einspruch durch Steuerberater unsauber formuliert – das hat unangenehme Folgen

BFH vom 12.10.2023 VR 42/21  
Umsatzsteuervoranmeldung ist keine Jahreserklärung

## 11. Abzug mündlicher Vermächtnisse als Erbfallschuld

Hessisches FG vom 18. Mai 2022 (10 K 1940/17)  
Das FG hat den Abzug abgelehnt, da der Erbe nicht beweisen konnte, dass das mündlichen Schenkungsversprechen der Erblasserin tatsächlich existierte. Weil es hierzu weder ein Schriftstück noch Zeugen gab, wertete das Gericht die Überweisungen als freiwillige Schenkungen des Erben, die die Erbschaftsteuer nicht mindern.

## 12. Nutzungspflicht für das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt)

Hessisches FG vom 18. Oktober 2023 (4 K 895/23)  
Ausnahme für StB: Durch die Einbindung des beSt in die Kanzleisoftware könnten Mitarbeiter Kenntnis vom eigenen Rechtsstreit des Chefs erlangen. Dies wäre ein unverhältnismäßiger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

## 13. Registrierungspflicht nach dem Geldwäschegesetz

Geldwäschegesetz vom 23 Juni 2017, BGBl I 2017 S. 1822  
Bei Bargeldgeschäften über 10.000 Euro.

### Registrierungspflicht auf Meldeportal goAML

Alle Verpflichteten nach GwG, die abschließend aufgezählt sind, müssen sich spätestens ab 1. Januar 2024 registrieren, z. B. auch Güterhändler, die mit Kunst, Schmuck, Uhren, Edelmetall, Edelsteinen, Kraftfahrzeugen, Schiffen, Motorbooten oder Luftfahrzeugen handeln.

Alle anderen Güterhändler, z. B. Möbelhändler, Textilhändler, spätestens bis 2027, bei Verdachtsmeldung auch schon früher.

## 14. **Neuregelung der GbR - MoPeG**

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

(MoPeG Beck'sche Textausgaben Herausgegeben von Carsten Schäfer)

721 bis 721 b BGB

709 Abs. 3 BGB

122 HGB a. F.

107 Abs. 1 HGB

### **Zwei Arten der GbR**

Rechtsfähige GbR, z. B. Steuerberatersozietät, und

nicht rechtsfähige GbR, die nicht am Rechtsverkehr teilnehmen will, z. B.

Tippgemeinschaften oder Unterbeteiligungen

### **Abschaffung des Gesamthandsprinzips**

Bisher waren Einlagen der Gesellschafter und für die Gesellschaft erworbene Gegenstände gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter = Gesamthandsvermögen

Ab 2024 gibt es auch bei OHG, KG und Partnerschaftsgesellschaften nur noch Gesellschaftsvermögens.

Neues **Gesellschaftsregister** für **GbR** ist ein öffentliches, bei den Amtsgerichten geführtes Register.

GbR können sich eintragen lassen:

„eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“

### **Neuregelungen für alle Personengesellschaften**

Stimmrechte und Gewinnanteile

Beschlussmängelrecht

Abschaffung des Gesamthandsprinzips

### **Stimmrechts und Gewinnanteile**

Bis 2023 nach Köpfen,

ab 2024 nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen oder mangels Vereinbarung nach dem Wert der geleisteten Beiträge.

Das gesetzliche Entnahmerecht mit 4 v. H. des Kapitalkontos und darüber hinaus bis zur Höhe des Gewinnanteils bei OHG und KG ist entfallen.

**Beschlussmängelrecht** gab es bisher im Personengesellschaftsrecht nicht, d. h. bis 2023 konnte zeitlich unbegrenzt wegen Gesellschafterbeschlüsse auf Feststellung der Nichtigkeit geklagt werden.

Seit 1. Januar 2024 werden bei OHG und KG unterschieden

nichtige = unwirksame Beschlüsse und

lediglich anfechtbare Beschlüsse

Anfechtungsklage kann nur binnen 3 Monaten erhoben werden.

**Steuerberatungs-GmbH & Co KG** ist jetzt auch gesellschaftsrechtlich zulässig.  
Berufsrechtlich ist die Steuerberatungs-GmbH & Co KG bereits seit  
1. August 2022 zulässig.

### **Steuerliche Auswirkung des MoPeG**

Rechtsfähige Personengesellschaften gelten für Zwecke der Ertragsbesteuerung, der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie für Grunderwerbsteuer weiterhin als Gesamthandsgemeinschaften mit Gesamthandsvermögen = Abschaffung des Gesamthandsprinzips wirkt sich nicht aus.

### **15. Einkommensteuerschuld bei nachträglicher Betriebsaufgabeerklärung durch die Erben**

BFH vom 10 Mai 2023 II R 3/21, DStR 2023 S. 2171

BMF vom 22. November 2016, BStBl I 2016 S. 1326

BFH: Durch die rückwirkende Aufgabeerklärung für Land- und Forstwirtschaft der Erben entsteht ESt., Sol. und KSt. beim Erblasser. Mangels Verursachung durch den Erblasser sind die Steuerschulden nicht abzugsfähig als Nachlassverbindlichkeit.

### **16. Insolvenzantragspflicht der GmbH-Geschäftsführer (15 a InsO)**

unverzüglich,

spätestens innerhalb von 3 Wochen ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder 6 Wochen ab Eintritt der Überschuldung

(bis 31. Dezember 2023 8 Wochen)

Insolvenzrechtliche Fortführungsprognose mit Prognosezeitraum 12 Monate. Die Verkürzung des Prognosezeitraums auf 4 Monate ist am 31. Dezember 2023 ausgelaufen.

### **17. Fortbildung zum Fachassistenten Lohn und Gehalt**

Steuerfachangestellte benötigen gemäß § 2 Abs. 1 FALG-RVO eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren.

Neue Prüfungsgebiete:

1. Steuerrecht
2. Sozialversicherung
3. Prozesse der Entgeltabrechnung

Nicht mehr Grundzüge des Arbeitsrechts

### **18. Energiepreispauschale**

In der Fachliteratur wird die Steuerpflicht angezweifelt.

⇒ Einspruch, Ruhen des Verfahrens

Verweis auf: FG Münster Az. 14 K 1425/23 E

### **19. Sozialversicherungspflicht droht: Jubiläumsfeiern besser schnell pauschal versteuern**

Aufwendungen von mehr als 110 Euro pro Beschäftigten für eine betriebliche Jubiläumsfeier sind als geldwerter Vorteil in der Sozialversicherung beitragspflichtig, wenn sie nicht mit der Entgeltabrechnung, sondern erst erheblich später pauschal versteuert werden. Dies hat das BSG am 23.04.2024 entschieden.

